

Merkblatt zu Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister

Die Gebührenforderung ergibt sich aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Tarifstelle 2.2.2. des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die aktuelle Höhe können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen. Gem. § 11 GebG NRW entsteht die Gebührenschuld für eine Melderegisterauskunft mit dem Eingang des Auskunftersuchens bei der Meldebehörde.

<u>Art der Auskunft</u>	<u>je betroffener Person</u>
einfache Melderegisterauskunft (schriftlich)	11,00 €
einfache Melderegisterauskunft (online über das Serviceportal der Stadt Aachen)	6,00 €
erweiterte Melderegisterauskunft (Erteilung erfolgt nur nach Glaubhaftmachung des berechtigten oder rechtlichen Interesses)	15,00 €
Melderegisterauskünfte, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind ¹	40,00 bis 100,00 €
Auskunft, für die eine Prüfung verfilmter Altdatenbestände erforderlich ist ²	50,00 €

Anmerkungen:

¹Die Höhe der Gebühr ist vom Aufwand der Ermittlung abhängig. Sollten Sie eine örtliche Ermittlung wünschen, ist dies in Ihrem Ersuchen ausdrücklich zu beantragen und eine verbindliche Kostenzusicherung bis zur Höhe des Maximalbetrages abzugeben. Die Höhe der tatsächlichen Gebühr wird Ihnen nach Abschluss der Ermittlung, jedoch vor Erteilung der Auskunft, separat mitgeteilt.

²Archivauskünfte aus dem verfilmten Altdatenbestand können zu Personen erteilt werden, die vor Beginn der elektronischen Datenerfassung, aber vor weniger als 55 Jahren verstorben bzw. aus Aachen verzogen sind. Sollten Sie eine entsprechende Auskunft wünschen, ist dies in der Anfrage explizit anzugeben. Die Stadt Aachen erteilt, soweit sich ein Auskunftersuchen nicht ausdrücklich auf den älteren Datenbestand bezieht, Auskünfte nur zu Personen, deren Daten elektronisch erfasst wurden. Die elektronische Datenerfassung erfolgt seit etwa 1984, aufgrund von Übergangsregelungen ist die Nennung eines Stichtages nicht möglich.

Bei Beantragung über das Serviceportal erfolgt der Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren. Bei Antragstellung auf anderem Weg (z. B. per Post, Fax oder E-Mail) können die Gebühren per Verrechnungsscheck oder Überweisung beglichen werden. Einzüge im Lastschriftverfahren sind ausschließlich bei Beantragung über das Serviceportal möglich. Briefmarken und Bargeld werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Überweisungen sind auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaberin:	Stadt Aachen
IBAN:	DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC (Swift-Code):	AACSDE33
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 8010 + „Name der Person, über die eine Auskunft beantragt wird“

Sollten Sie die Gebühr überweisen, so ist es zwingend notwendig, dass Sie Ihrer Anfrage eine Kopie des Überweisungsträgers beifügen, da ansonsten der Eingang der Gebühreneinzahlung nicht zeitnah nachvollzogen werden kann.